

2.60 Vergleichsmöglichkeiten zwischen dem aktualisierten Formulierungsvorschlag zur Rechtspflicht mit der überholten Rechtspflicht und dem geänderten Gesetzestext

Das System erlaubt es auf einer Maske sowohl die überholte alte Pflicht als auch die Pflicht in ihrer vorgeschlagenen neuen Formulierung zu vergleichen und zusätzlich den Volltext des Paragraphen aufzurufen, aus dem sich die Pflicht ergibt.

The screenshot displays a software interface for managing legal obligations. The main window, titled 'Recht im Betrieb - [Pflichten Anlegen/Ändern]', shows a form for 'Rechtsgrundlage' with 'BATTERIEPRODUKTION' selected. A 'Paragrafenreferenz' window is open, displaying § 9 Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen. A 'Vorschlag zur Pflicht' window is also open, showing a proposed obligation text. Red arrows indicate the flow of information between these elements.

Rechtsgrundlage:
 Eintrag übernehmen aus Betriebsleit.: * BATTERIEPRODUKTION
 BATTERIEPRODUKTION

Paragrafenreferenz:
§ 9 Kennzeichnungsnormen und Demontageinformationen
 (1) Die Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, in Absprache mit der Werkstoff- und Zulieferindustrie Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe nach Festlegung durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 269 S. 34) zu verwenden, um insbesondere die Identifizierung derjenigen Bauteile und Werkstoffe zu erleichtern, die wiederverwendet oder verwertet werden können.

Sachlage:
 Inverkehrbringen von Autos

Pflichterlage:
 Bei Aktualisierung der Pflichterlage die alte Sachlage beibehalten

Vorschlag zur Pflicht:
 Den Vorschlag zur Pflicht finden Sie im Anschluss an diesen Beitrag
 Pflicht zur Bereitstellung von Demontageinformationen
 Gemäß § 9 Absatz 2 sind die Hersteller von Fahrzeugen verpflichtet, für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp binnen sechs Monaten nach Inverkehrbringen den anerkannten Demontagebetrieben Demontageinformationen bereitzustellen. Diese Pflicht bestand bislang nur, wenn entsprechende Informationen von einem Demontagebetrieb angefordert wurden. Jetzt müssen die Informationen unangefordert zur Verfügung gestellt werden.
 Der folgende Vorschlag zur Pflicht ist an die betrieblichen Besonderheiten anzupassen.
 1) In Absprache mit der Werkstoff- und Zulieferindustrie sind Kennzeichnungsnormen für Bauteile und Werkstoffe nach Festlegung durch die Europäische Kommission zu verwenden, um insbesondere die Identifizierung derjenigen Bauteile und Werkstoffe zu erleichtern, die wiederverwendet oder verwertet werden können.
 2) Für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp sind binnen sechs Monaten nach Inverkehrbringen den anerkannten Demontagebetrieben Demontageinformationen bereitzustellen. In diesen Informationen sind die einzelnen Fahrzeugbauteile und -werkstoffe sowie die Stellen aufzuführen, an denen sich gefährliche Stoffe im Fahrzeug befinden.

Dadurch wird der Aufwand pro Monat bei der Aktualisierung erheblich auf weniger als einen Tag gesenkt.